

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6779

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6779 – zuzustimmen.

30. 04. 2015

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Günther-Martin Pauli

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk –, Drucksache 15/6779, in seiner 40. Sitzung am 30. April 2015.

Allgemeine Aussprache

Die Ministerin im Staatsministerium führt aus, eine wesentliche Änderung, die mit dem in Rede stehenden Änderungsstaatsvertrag beabsichtigt sei, betreffe die Frage der Inkompatibilität von Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände. Zunächst habe das Staatsministerium zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden Überlegungen darüber angestellt, ob die dazu vorliegenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen irgendwie in Übereinstimmung gebracht werden könnten. Letztlich habe sich das Staatsministerium jedoch mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf verständigt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag für den Südwestrundfunk so zu interpretieren, wie es das ZDF in Bezug auf den ZDF-Fernsehrat getan habe.

Ausgegeben: 05.05.2015

1

Dies sei u. a. im Interesse einer Einheitlichkeit hinsichtlich der Rechtsauffassung sinnvoll. Weil beim ZDF-Fernsehrat die kommunalen Spitzenverbände der Staatsbank zugerechnet würden, sei vorgesehen, es auch beim SWR so zu handhaben. Diese Entscheidung stehe im Einklang mit der Rechtsauffassung des Staatsministeriums in Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag. Folgerichtig sei im vorliegenden Staatsvertrag geregelt, dass auch die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht angehören könnten.

Weiter legt sie dar, hinsichtlich dessen, wie bei den Vertreterinnen und Vertretern des Landtags in Bezug auf die Quotierung verfahren werde, bleibe es, nachdem das Staatsministerium entsprechende Gespräche geführt habe, bei der Regelung, die im Anhörungsentwurf vorgesehen gewesen sei, dass der Landtag von Baden-Württemberg, der insgesamt drei Mitglieder in den Verwaltungsrat entsende, jeweils mindestens eine Frau und einen Mann entsenden müsse. Dies erfordere, dass die Landtagsfraktionen vereinbaren müssten, wie sie dieser Vorgabe gemeinsam gerecht werden wollten.

Der SWR-Änderungsstaatsvertrag sei bereits unterzeichnet worden, und die Zweite Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs sei für den 6. Mai 2015 vorgesehen. Auch die Arbeiten in Rheinland-Pfalz liefen gemäß Zeitplan, sodass sichergestellt sei, dass der SWR-Änderungsstaatsvertrag noch vor dem 30. Juni 2015 in Kraft treten könne. Damit erfolgten die Anpassungen so rechtzeitig, dass sich die neuen Gremien zum Sommer 2015 gemäß den neuen Regelungen konstituieren könnten, ohne dass es einer erneuten Änderung bedürfte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, aus seiner Sicht wäre es nicht notwendig gewesen, beim Rundfunkrat die Inkompatibilitätsregelungen auszuweiten. Denn bisher habe es keine entsprechenden Probleme gegeben. Die neuen Regularien sehe er insofern als kritikwürdig an, als sie die entsendenden Organisationen ein Stück weit gängelten.

Sein Hauptkritikpunkt richte sich jedoch darauf, dass mit zwei Vertretern der Landesregierungen und vier Vertretern der Landtage im Verwaltungsrat des SWR das Drittel der sogenannten Staatsbank bereits besetzt sei, sodass der Rundfunkrat aus seinen Reihen künftig keine Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mehr entsenden dürfe. Der Verwaltungsrat des SWR werde trotzdem arbeitsfähig sein, doch habe es sich in der Vergangenheit bewährt, dass dort auch Menschen mit Verwaltungserfahrungen hätten tätig sein können und beispielsweise bei der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben im Verwaltungsrat hätten mitwirken können.

Deshalb bedauere er, dass Vertreter der kommunalen Ebene von dieser Mitwirkungsmöglichkeit künftig von vornherein ausgeschlossen würden. Dieser Ausschluss sei aus seiner Sicht im Grunde nicht zu rechtfertigen; denn es wäre durchaus möglich gewesen, sich auf eine Vorgehensweise zu verständigen, die die erforderliche Staatsferne gewährleiste, ohne das Gremium vergrößern zu müssen. Beispielsweise wäre es möglich gewesen, dass der Rundfunkrat auch Vertreter der Landesregierung oder des Landtags von Baden-Württemberg entsende, die dem Verwaltungsrat auch ohne eine solche Entsendung angehören würden. Eine solche Lösung wäre im Übrigen insofern sinnvoll gewesen, als die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz künftig nur je eine Person entsenden dürften, was hinsichtlich Einwohnerzahl, Wirtschaftskraft usw. dem Proporz nicht gerecht werde. Es wäre auch möglich gewesen, Landtagsabgeordnete über den Rundfunkrat zu entsenden, sodass auf der Staatsbank noch Platz für Kommunalpolitiker gewesen wäre.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vertrete er die Auffassung, dass Landtagsabgeordnete nicht zur sogenannten Staatsbank gehörten. Denn sie seien als Bürgervertreter gewählt und nähmen Kontrollaufgaben wahr. Unabhängig von seiner persönlichen Auffassung gelte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen ZDF-Staatsvertrag jedoch, und deshalb müsse geprüft werden, wie damit umzugehen sei.

Anschließend äußert er, viele entsendeberechtigte Organisationen müssten sich bereits derzeit mit anderen darüber abstimmen, wer in den Rundfunkrat des SWR entsandt werde. In einem Fall habe sogar in der Mitte der Wahlperiode ein Wechsel stattgefunden, damit letztlich die Vertreter beider Organisationen die Möglichkeit hätten, zum Zuge zu kommen. Derartige Probleme seien also nicht neu. Für problematisch hielte er jedoch die Variante, die der Abgeordnete der Fraktion der CDU ins Gespräch gebracht habe; denn sie würde bedeuten, dass der Rundfunkrat nicht mehr frei in seiner Entscheidung darüber wäre, wen er entsende, weil immer darauf geachtet werden müsste, dass das für die Staatsbank vorgesehene Drittel der Sitze im Verwaltungsrat nicht überschritten werde. Es wäre nicht leicht, dies zu gewährleisten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP wirft die Frage auf, ob sich die Zurechnung der Landtagsabgeordneten und der kommunalen Wahlbeamten zur Staatsbank zwingend aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergebe.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD und der Abgeordnete der Fraktion der CDU merken an, dies sei unstrittig.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE signalisiert die Zustimmung der Abgeordneten seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Die Ministerin im Staatsministerium legt dar, hinsichtlich dessen, ob die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände der Staatsbank zuzurechnen seien, werde wie bereits erwähnt analog zum ZDF-Staatsvertrag verfahren. Im Übrigen seien sie auch nach Auffassung der Landesregierung der Staatsbank zuzurechnen. Wenn dies jedoch akzeptiert werde, bedinge sich die Ausweitung der Inkompatibilitätsregelung für den Rundfunkrat zwangsläufig; es sei nicht möglich, dem Rundfunkrat die Auswahl freizustellen und darauf zu hoffen, dass der Rundfunkrat bei seiner Entscheidung, wer in den Verwaltungsrat entsandt werde, automatisch darauf achte, dass der Anteil der Mitglieder im Verwaltungsrat, die der Staatsbank zuzurechnen seien, nicht zu groß werde. Vielmehr sei es zwingend geboten, alle staatsnahen Rundfunkratsmitglieder von der Entsendung in den Verwaltungsrat auszuschließen. Sie persönlich habe nicht vermutet, dass das Bundesverfassungsgericht die kommunalen Wahlbeamten der Staatsbank zurechne, doch da so entschieden worden sei, müsse so vorgegangen werden, wie es im vorliegenden Staatsvertrag vorgesehen sei.

Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt mit 11 : 7 Stimmen ohne Stimmenthaltungen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6779 – zuzustimmen.

05. 05. 2015

Günther-Martin Pauli